

Finanzamt Worms-Kirchheimboldern  
Steuernummer 44/673/76548  
(Bitte bei Rückfragen angeben)  
K4000  
20 2FD2 3930 4E E000 68AA  
DV 09 21 0,80 Deutsche Post  
FA-67545 Worms

# Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2019 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Schule-Mali e.V.  
c/o Silke Schmitt  
Hauptstr. 21  
67585 Dorn-Dürkheim

## Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung  
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung  
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. A0 ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 A0)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbesätigungen  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbesätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbesätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbesätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 A0).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbesätigungen und fehlerhaften Zuwendungen  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbesätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbesätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerausgleich  
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abnahme vom Kapitalertragsteuerausgleich nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.  
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen  
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.  
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsübersicht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 A0).

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Landesfinanzkasse Dorn  
Berliner Straße 1, 54550 Dorn  
Tel.: 06592/9579-0  
Zi.Nr.:  
Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzzamt.de](http://www.finanzzamt.de)